

Was sollte ich noch wissen?

Darf ich während meiner Studienvorbereitung/meines Studiums arbeiten?

Während der Studienvorbereitung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu einer Beschäftigung von bis zu 120 Arbeitstagen oder 240 halben Arbeitstagen pro Jahr, sowie der Ausübung von studentischen Nebentätigkeiten nur während der Ferienzeit.

Dabei sind nicht die gesetzlichen Schulferien gemeint, sondern die Zeiten in denen Sie keinen Sprachkurs o. ä. besuchen.

Während des Studiums dürfen Sie 120 Arbeitstage und 240 halbe Arbeitstage im Jahr eine Beschäftigung, sowie studentische Nebentätigkeiten ausüben.

Selbstständige Tätigkeiten (z. B. als Honorarkraft) sind sowohl während der Studienvorbereitung als auch während des Studiums nicht erlaubt.

Gut zu wissen: Eine Beschäftigung bis zu 4 Stunden am Tag gilt als halber Arbeitstag, eine Beschäftigung über 4 Stunden als ganzer Arbeitstag.

Keine Sorge: Wenn Sie Urlaub haben oder erkrankt sind, zählen diese Tage nicht dazu.

Ich möchte mein Studienfach wechseln.

Ein Studienfachwechsel ist grundsätzlich innerhalb der ersten 18 Monate möglich.

Ein späterer Wechsel muss von der Ausländerbehörde zuvor genehmigt werden.

Bitte kontaktieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie Ihr Studienfach wechseln möchten.

Wie lange darf ich in Deutschland studieren?

Die Studienvorbereitung (Sprachkurs und Studienkolleg) darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

Insgesamt darf die Gesamtaufenthaltsdauer für das Studium inklusive Studienvorbereitung zehn Jahre nicht überschreiten.

Ich bin fertig mit meinem Studium. Was nun?

Sie haben die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche zu beantragen. Nach Abschluss des Studiums kann diese Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erteilt werden.

Haben Sie bereits einen Ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden, so kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsaufnahme (z. B. Blaue Karte EU) erteilt werden.

Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail über die notwendigen Antragsunterlagen.

Warum benötige ich eine Krankenversicherung?

In Deutschland gibt es eine Krankenversicherungspflicht, was bedeutet, dass alle Personen für die Zeit ihres Aufenthalts entweder gesetzlich oder privat krankenversichert sein müssen.

Den Versicherungsanbieter können Sie selbst aussuchen.

Zur Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist immer eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung bzw. Versicherungsbescheinigung nachzuweisen.

Noch Fragen?

Die Servicestelle für Studenten und Wissenschaftler hilft Ihnen gerne weiter. Alle Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite.
(https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/fb32/fb32_4/auslaender/32_42_ansprechpartner_040.php)